

33-F-52

*III cefe 2*

# Statuten



der

*do. 3677/II*

# Gremial-Handelschule

in

# Olmütz.



Befätigtet von der hohen k. k. mähr. Statthalterei mittelst  
Erlaß vom 9. Februar 1860 Nr. 2676.



Olmütz, 1860.

Druck von Franz Slawik.\*

33-1-25



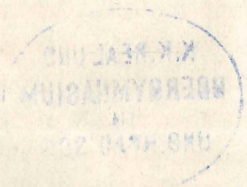
Právní věda

1888

Právní věda - Právní věda

1888

Právní věda



Erklärt von dem Dekan der juristischen Fakultät der Karls-Universität in Prag am 2. Februar 1888 Nr. 3788

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
STARÝ FOND  
Č. inv.: 020096

1888

Právní věda

Die erste Bestimmung lautet:

Der Unterricht in jeder Hinsicht wird in dieser Anstalt erteilt. Der Unterricht wird in zwei Semestern abgehalten. Die ersten beiden Semester sind dem allgemeinen Unterricht gewidmet, die letzten beiden dem besonderen Unterricht.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Ausbildung der Handlungsbesessenen wird von dem Olmützer Handels-Gremium eine Gremial-Handelschule errichtet.

§. 2.

Die Deckung der Kosten dieser Unterrichts-Anstalt erfolgt durch das Gremium, welches zu diesem Zwecke von den diese Schule Besuchenden jährliche Beträge pr. 10 fl. ö. W. in einmonatlichen Anticipando-Raten pr. 1 fl. ö. W. einhebt. Bemittelte Lehrlinge zahlen selbst, unbemittelte haben eine etwas längere Lehrzeit, wofür der Lehrherr das Schulgeld entrichtet. Das allfällige Deficit wird aus der Gremial-Kasse bestritten. Zur Bildung eines Reservefondes sind von jedem Lehrlinge sowohl beim Eintritt in die Handlung als bei dem Austritt durch den Freispruch je 2 fl. ö. W. in die Schulkasse zu entrichten, ferner verpflichtet sich jedes Gremialmitglied, welches keinen Lehrling hält, einen jährlichen Betrag pr. 10 fl. ö. W. in den Schulfond zu entrichten.

### II. Von dem Unterrichte.

§. 3.

Der Gesamt-Unterricht wird in zwei Jahres-Kursen erteilt, deren jeder eine eigene Abtheilung bildet.

Jeder Jahreskurs beginnt und endiget mit dem gewöhnlichen Schuljahre; auch finden bei der Handelschule die gewöhnlichen Schulferien statt.

## §. 4.

Der Unterricht dauert in jeder Abtheilung wochentlich durch 6 Stunden, und zwar durch zwei Stunden an Sonntagen Vormittags und durch je zwei Stunden an zwei Wochentagen. Die Stundeneintheilung wird von der Schul-Commission im Einverständnisse mit den Lehrern festgesetzt. Dieser Unterricht befreit Handlungs-Lehrlinge, welche die Handelsschule ordentlich besuchen, und den Religionsunterricht während ihrer ganzen Lehrzeit fleißig und mit gutem Erfolge hören, von der Verpflichtung des Besuches der sonn- und festtägigen Christenlehre.

## §. 5.

Die obligaten Lehrgegenstände der ersten Abtheilung sind:

1. Religion.
2. Schönschreiben.
3. Deutsche Sprachlehre, Rechtschreibung und stylistische Übungen im Allgemeinen.
4. Merkantilrechnen.
5. Handelsgeographie und Handelsgeschichte.
6. Kaufmännische Rohwaarenkunde.

## §. 6.

Die Lehrgegenstände der zweiten Abtheilung sind:

1. Religion.
2. Schönschreiben.
3. Handelsstyl, kaufmännische Correspondenz verbunden mit Vorträgen über Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, Handels- und Wechselrecht.
4. Einfache Buchhaltung mit steter Durchführung praktischer Rechenexempel.
5. Handelsgeographie und Handelsgeschichte.
6. Chemische Technologie als Fortbildungs-Unterricht der Rohwaarenkunde.

Als freie Lehrgegenstände werden bezeichnet:

1. Der Unterricht in den modernen Sprachen, welcher nach Bedürfniß zu ertheilen ist, und
2. Vorträge über doppelte Buchhaltung sammt praktischer Einübung derselben in einem Mustercomptoir.

## §. 7.

Der Unterricht in der Religion und im Schönschreiben wird für die Schüler beider Abtheilungen gemeinschaftlich ertheilt.

An den höchsten Festtagen nämlich h. Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam und Weihnachten findet kein Vortrag statt.

## §. 8.

Die Lehrherren sind verpflichtet ihre Lehrlinge zum Besuche der heil. Messe und Predigt an Sonn- und Feiertagen zu verhalten.

## §. 9.

Das Handelsgremium wählet die Lehrkräfte bezüglich der Handelslehrfächer und vereinbart sich über die näheren Bedingungen mit ihnen.

Der Unterricht muß kurz gefaßt und praktisch sein. Die Lehrer müssen aber österreichische Staatsbürger, oder von dem Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft zu diesem Zwecke durch die k. k. Statthalterei dispensirt, übrigens in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein. Kein Lehrer darf seine Thätigkeit in der Handelsschule beginnen, bevor die k. k. Statthalterei über ein dießfälliges Einschreiten des Handelsgremiums nicht ausgesprochen hat, daß sich diese Bedingungen in ihm vereinigt finden. Betreffend der Erlangung des Religionsunterrichtes ist sich an das hochwürdige Ordinariat um Ernennung eines Katecheten zu wenden.

## §. 10.

Die Lehrer werden mit Ausnahme des Katecheten von der Schulkommission mit Dekreten angestellt.

Dieselben haben alle näheren Modalitäten der Dienstleistung und die gegenseitigen Aufkündigungs-Bedingnisse zu enthalten. Die Aufkündigung geht von der Schulkommission aus.

### §. 11.

Sämmtliche Lehrer und der Katechet genießen über Vorschlag des Direktors eine von der Schulkommission zu bestimmende Jahres-Remuneration, die sich nach dem Gegenstände und den Vortragsstunden richtet.

## III. Verpflichtung zum Schulbesuche.

### §. 12.

Jeder Handlungslehrling in Olmütz ist zum Eintritte in die Handelsschule verpflichtet.

Innerhalb des ersten Jahres seiner Lehrzeit tritt der Lehrling in die erste Abtheilung, nach ordentlicher Zurücklegung derselben (§. 26.) steigt er in die zweite Abtheilung.

Lehrlinge, welche die Real- oder Gymnasialschulen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, können in den höheren Jahrgang aufgenommen werden. Sollten über ihre Befähigung Zweifel obwalten, so müssen sie sich vorerst einer Prüfung unterziehen.

### §. 13.

Jeder Lehrherr ist verpflichtet die neu aufgenommenen Lehrlinge beim Beginn des nächsten Schuljahres als Schüler der Handelsschule durch den Direktor einzeichnen zu lassen, dieselben sofort zum fleißigen Besuche der Schule anzuhalten und auch ihren häuslichen Fleiß in dieser Beziehung zu überwachen.

### §. 14.

Bei unvorhergesehenen Verhinderungsfällen am Besuche der Handelsschule muß der Schüler sich hierüber durch eine schriftliche

Bestätigung seines Prinzipals ausweisen, in Krankheitsfällen von längerer Dauer hat dieser die Anzeige an den Schuldirektor selbst zu machen, welcher dieselbe den Lehrern der betreffenden Abtheilungen ungesäumt mittheilen wird.

### §. 15.

Über die richtige Frequenz der Handelsschule wird eine eigene untrügliche Kontrolle eingeführt, und das Ergebnis derselben in den Zeugnissen einer jeden Klasse ersichtlich gemacht.

## IV. Berechtigung zum Schulbesuche.

### §. 16.

Jeder Handlungs-Commis hat gegen Bezahlung eines Jahresbetrages von 10 fl. S. W. in einmonatlichen Anticipando-Raten an die Gremial-Kasse, das Recht zum Besuche der Handelsschule. Es steht ihm sodann auch frei, auch nur einen oder mehrere Gegenstände zu hören und sich einer Prüfung zu unterziehen, oder nicht, im Falle er aber ein Zeugniß zu erhalten wünscht, hat er über den betreffenden Gegenstand die Prüfung abzulegen.

### §. 17.

Außer dem Falle des (§. 16) hat die Schulkommission das Recht, die Bewilligung zur Aufnahme in die Handelsschule jedem darum Ansuchenden, namentlich den Gewerbslehrlingen zu ertheilen, oder nach ihrem Ermessen zu versagen.

Jeder Schüler hat 10 fl. S. W. jährlich Schulgeld zu bezahlen.

## V. Leitung und Beaufsichtigung der Schule.

### §. 18.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Handelsschule wird von dem Gremium eine Schul-Commission gewählt, in welcher der Gremial-Vorstand den Vorsitz führt.

Die Schul-Commission hat aus 3 Mitgliedern des Gremiums zu bestehen.

## §. 19.

Der Schul-Commission zur Seite steht der Schul-Direktor, dieser wird von der Schul-Commission und den sämtlichen Lehrern aus der Mitte der Letztern gewählt und zwar unter Vorbehalt der Zulassung desselben von Seite der k. k. Statthalterei.

Diese Zulassung ist an die im §. 3. des Gesetzes vom 27. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 309) über den Privat-Unterricht vorgeschriebenen Bedingungen gebunden.

## §. 20.

Der Direktor ist der Schul-Commission in allen Angelegenheiten der Schulleitung bezüglich des Lehr- und Lernsaches verantwortlich und sibt allen dießfälligen Berathungen, sowie allen Verhandlungen der Schul-Commission bei.

Seine Stimme ist nur beratend.

## §. 21.

Die Disciplin wird nach bestimmten, Seitens der h. k. k. Statthalterei vorher genehmigten Schulgesetzen, deren Darnachachtung jedem Schüler zur Pflicht gemacht wird, vom Direktor gehandhabt.

## §. 22.

Von den Lehrern werden vierteljährig Schulrapporte an den Direktor und von diesem ein summarischer Bericht an die Schul-Commission geleitet, welche ihrerseits wieder ganzjährige Berichte an die Handelskammer mit allfälligen Bemerkungen zur weiteren Vorlage an die h. k. k. Statthalterei einsendet.

## §. 23.

Die oberste Aufsicht über die Handelsschule steht einerseits der Osmitzer Handels- und Gewerbekammer, andererseits der k. k. Statthalterei für Mähren zu.

## VI. Prüfungen.

## §. 24.

Zur Erprobung der Kenntnisse, der die Handelsschule Besuchenden finden Jahresprüfungen und nach Beendigung des zweijährigen Lehrkurses findet eine Endprüfung statt.

## §. 25.

Die Jahresprüfungen werden am Ende des Schuljahres in den einzelnen Abtheilungen unter dem Voritze eines Mitgliedes der Schul-Commission und des Direktors von jedem Lehrer in seinem Fache vorgenommen und sodann die entsprechenden Fortgangsklassen verzeichnet.

## §. 26.

Erhält ein Schüler eine mittelmäßige Fortgangsklasse, dann kann er mit Bewilligung der Schul-Commission behufs der Verbesserung derselben, nochmals zur Prüfung aus dem betreffenden Gegenstande zugelassen werden. Wenn diese wiederholte Prüfung mißlingt, oder bei zwei mittelmäßigen Klassen ist nur die Wiederholung derselben Abtheilung zulässig.

## §. 27.

Die Prüfungen der Handlungskommis (§. 16.) finden in derselben Weise, wie jene der Lehrlinge (§. 25.) jedoch abgefordert von diesen statt.

## §. 28.

Die Endprüfungen werden von einer jährlich zu bestimmenden Prüfungs-Commission mit jenen Lehrlingen, welche die Handelsschule ordentlich absolviert haben (§. 26.) vorgenommen.

Diese Prüfungs-Commission wird über Vorschlag der Schul-Commission aus den Gremial-Mitgliedern und aus den Professoren ernannt; derselben können nöthigenfalls auch Fachmänner beigegeben werden.

Der Handelskammer steht es frei, hierbei durch Abgeordnete zu erscheinen.

## §. 29.

Die Endprüfung hat sich mit jedem Prüfungs-Candidaten auf alle in die Handlungsschule vorgetragenen Gegenstände zu erstrecken.

## §. 30.

Die Endprüfung kann im Falle ihres Mißlingens nur noch zweimal wiederholt werden, wozu die Prüfungs-Commission mit Rücksicht auf die Fähigkeit des Kandidaten den Termin bestimmt. Jedem Lehrling ist im Lehrbriefe das Ergebniß der bestandenen Endprüfung, im Sinne des erhaltenen Zeugnißes getreu zu beistätigen.

## §. 31.

Lehrlinge, welche bei der Endprüfung in allen Gegenständen die Vorzugsklasse erhielten, können zu einem weiteren Besuche der Schule nicht mehr verhalten werden. Die Verpflichtung zum fleißigen Besuche des Religionsunterrichtes dauert aber während der ganzen noch übrigen Lehrzeit fort, widrigenfalls er von dem Katecheten zum Besuche der sonn- und festtägigen Christenlehre verhalten werden kann, und kein Zeugniß zum Freisprechen erhält.

## VII. Zeugnisse und Kataloge.

## §. 32.

Über das Resultat dieser Prüfungen werden Zeugnisse ausgestellt, in welche die Fortgangsklassen mit der Bezeichnung „sehr gut,“ „gut,“ und „mittelmäßig“ eingetragen werden.

Die Jahreszeugnisse enthalten auch eine Rubrik für den „Schulbesuch,“ welcher mit „sehr fleißig,“ „fleißig“ und „minder fleißig“ bezeichnet wird.

## §. 33.

In jeder Abtheilung wird dem Lehrlinge von den betreffenden Lehrern nur ein Zeugniß ausgestellt, in welches dieselben die Fleiß- und Fortgangsklasse ihres Faches eigenhändig eintragen. Die Unterfertigung erfolgt von Seite sämtlicher Lehrer der bezüglichen Abtheilung, sowie vom Schul-Direktor und dem Vorstände der Schul-Commission.

## §. 34.

Das Zeugniß über die Endprüfung wird nach dem Ausspruche der Prüfungs-Commission von dem Vorstände derselben ausgestellt, und muß um zur Freisprechung des Lehrlings gültig zu sein, von dem Direktor und Religionslehrer mitgefertigt sein.

## §. 35.

Außer der gesetzlichen Stempelgebühr wird für ein Jahreszeugniß eine Taxe von Einem Gulden Österr. Währg., und für jedes Endzeugniß ein Betrag von Zwei Gulden Österr. Währg. an die Gremial-Schulkasse entrichtet.

## §. 36.

In jeder Schulklasse ist mit Ende des Jahreskurses ein Katalog anzulegen, welcher außer dem Namen und Geburtsorte des Schülers auch dessen Alter, die Dauer seiner Lehrzeit, den Namen des Lehrherrn, sowie die Schulbesuchs- und Fortgangsklasse, und in einer Rubrik „Anmerkung“ das sonst noch Wissenswerthe zu enthalten hat. Von diesem Katalog bleibt ein Exemplar bei der Schul-Commission, und ein zweites wird der Handels- und Gewerbekammer zur Vorlage an die h. k. k. Statthalterei überreicht.

## §. 37.

Nach Abhaltung der Endprüfungen wird gleichfalls ein Katalog über die Geprüften mit den obigen Daten (§. 36.) in zwei Exemplaren angefertigt, von denen das Eine der Schul-Commission, das andere der Handels- und Gewerbekammer zu gleichem Zwecke (§. 36.) zu übergeben ist.

## VIII. Kassaführung und Rechnungslegung.

## §. 38.

Die Gebahrung der Fonds zur Erhaltung der Handlungsschule liegt der Schul-Commission ob, welcher zugleich die Gremial-Schulkasse untersteht. Dieselbe hat diese Fonds in abgezonderter Berechnung von dem übrigen Gremial-Vermögen in Evidenz zu halten, und längstens binnen einem Monate nach Verlaufe jedes Schuljahres ihren Rechnungsabluß vorzulegen.

**IX. Abänderung und Aufhebung der Statuten.**

## §. 39.

Eine Abänderung dieser Statuten kann von dem Handelsgremium gepflogen werden, jedoch ist hierüber die Zustimmung der k. k. mähr. Stadthalterei einzuholen.

Anträge dazu kann an selbes auch die Schulkommission stellen.

## §. 40.

Eine gänzliche Aufhebung dieser Statuten respektive Auflösung der Handelsschule ist jedoch nur bei einer dießfälligen Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen sämmtlicher Gremial-Mitglieder unter Zustimmung der Handelskammer und der h. k. k. Stadthalterei zulässig.

Die Bestimmung über die Verwendung der Fonds wird für diesen Fall vorbehalten.

**X. Transitorische Bestimmungen.**

## §. 41.

Handlungslehrlinge, welche vom Tage der Eröffnung der Handelsschule an gerechnet nicht mehr zwei volle Lehrjahre zurückzulegen haben, treten sogleich in die zweite Abtheilung ein.

Diese haben die Endprüfung im Allgemeinen über die Lehrgegenstände der 1. Abtheilung abzulegen, und es ist darauf zu sehen, daß die Schüler wenigstens jene allgemeinen theoretischen Kenntnisse nachweisen, welche sie für ihren Beruf benöthigen.

## §. 42.

Lehrlinge, deren Lehrzeit nach obiger Berechnung noch über zwei Jahre beträgt, haben alle Abtheilungen zu absolviren, und die Endprüfung ganz in der angeordneten Weise zu bestehen.

Olmütz, den 10. Jänner 1860.

**Von der Handels- und Gewerbekammer.**

Der Präsident:

**C. A. Primavesi**, m/p.

Der Sekretär:

**Eduard Böhm**, m/p.

ÚK PrF MU



3129S20096